

Lesehilfe zu den wesentlichen Veränderungen im Vergleich zur Richtlinie 2022

Die Richtlinie zum LSBTI-Förderprogramm 2022 wurde am 20.06.2022 vom Rat verabschiedet ([Vorlage 0840/2022](#)) und war als Pilotprojekt konzipiert.

Für die Verstetigung bedarf es somit eine neue, allgemeingültige Richtlinie (siehe Anlage 1).

Im Folgenden werden die wesentlichen inhaltlichen Veränderungen zwischen der Richtlinie von 2022 und der neuen, überarbeiteten Richtlinie kurz zusammengefasst:

- **Kapitel 3 „Was kann gefördert werden?“:**
 - Projektformate und Projektziele stellen nun einzelne Überschriften dar. Die Projektziele werden mit Beispielen verdeutlicht.
 - Der Bezug zum LSBTI-Aktionsplan wurde als MUSS-Kriterium entfernt. Dies macht es für die Antragstellenden einfacher. Die Projekte haben mit der Zielsetzung ohnehin einen Bezug zum LSBTI-Aktionsplan.
 - Ein aussagekräftiger Finanzplan wurde in die Kriterien mit aufgenommen.
 - Der Projektcharakter muss zwingend gegeben sein und aus dem Antrag klar hervorgehen
 - Die KANN-Kriterien wurden ersatzlos gestrichen. Infolgedessen erfolgt keine Unterscheidung mehr in MUSS- und KANN-Kriterien.

- **Kapitel 4 „Wer kann eine Förderung erhalten?“:**
 - Ergänzung der Förderberechtigten um gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH).

- **Kapitel 5 „Dauer und Höhe der Förderung“:**
 - Die konkreten Zeiträume und Summen wurden durch Allgemeinplätze ersetzt, die Fachstelle LSBTI wird künftig jährliche Summen, Fristen, etc. auf einer eigens eingerichteten Website veröffentlichen.
 - Es ist eine Förderung von maximal 10% der gesamten Fördermittel möglich (2023 kann ein einzelnes Projekt mit bis zu 7.000€ von den insgesamt zur Verfügung stehenden 70.000€ gefördert werden)
 - Alle Antragsstellenden können die gleiche Höchstsumme beantragen, unabhängig von ihrer Rechtsform (der Satz der z.B. Einzelpersonen und Schulen hier beschränkte, wurde ersatzlos gestrichen).

- **Kapitel 6 Wie ist das Förderverfahren**
 - Entsprechend der allgemeinen Förderrichtlinie der Stadt Köln wurde ergänzt, wie Ehrenamtler*innen (als Eigenanteil) beim Verwendungsnachweis nachgewiesen werden müssen.